HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2025)

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von: Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH)

HAUPTSTADTBÜRO BIOENERGIE

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze 3

1. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des Mantelgesetzes 4

1.1 Zu Artikel 1 – BImSchG 4

1.1.1 Zu § 20 Absatz 1 4

1.2 Zu Artikel 2 – WHG 5

1.3 Zu Artikel 5 – UVPG 5

1.3.1 Zu Nummer 8.4 Anlage 1 UVPG 5

1.3.2 Zu Nummern 19.2, 19.4, 19.5 und 19.7 Anlage 1 UVPG 6

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf der Mantelverordnung 7

2.1. Zu Artikel 1 - 4. BImSchV 7

2.1.1 Zu Anhang 1, Nummer 7.12.1 7

2.2 Zu Anhang 1 Nummer 8.2.2.3 8

2.2.1 Durchsatzkapazität 8

2.2.2 Analytische Nachweisführung zur Schwermetall-Grenzwertkonformität 9

2.3 Zu Anhang 1 Nummer 8.3.2 und 8.4.1 10

2.3.1 Nicht mehr IED-Anlagen, als europarechtlich notwendig 10

2.3.2 Klarstellung zum Begriff „Bioabfall“ 11

2.3.3 Substratwechsel hinzu Gülle und anderen Reststoffen nicht unnötig erschweren 11

2.3.4 Teilanlagen und Anlagenteile eindeutig und sinnvoll zuordnen 12

2.4 Zu Artikel 3 - 45. BImSchV 14

2.4.1 Zu § 2 - Begriffsbestimmungen 15

2.4.2 Zu § 3 - Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen 16

Das Wichtigste in Kürze

Nicht mehr IED-Anlagen als EU-rechtlich erforderlich: Die Biogasanlagen adressierenden Genehmigungstatbestände müssen so gestaltet werden, dass die europarechtlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden und nicht - wie bisher - aufgrund nationaler Regelungen mehr Anlagen als IED-Anlagen eingeordnet werden, als notwendig.

Anforderungen der IED nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen ausweiten: Im Factsheet wird eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben suggeriert. In den Entwürfen finden sich aber an mehreren Stellen Vorgaben der IED, die sich als allgemeine Anforderungen an alle genehmigungsbedürftigen Anlagen richten. Auch die europäisch erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen werden mit dem aktuellen Stand der Technik gleichgesetzt, was laut Begriffsbestimmung eine Ausweitung auch auf Zukunftstechniken darstellt.

Durchsatzkapazität für Altholz erhöhen: Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen dringend Alternativen zu Wasserstoff und Direktelektrifizierung, um ihre Prozesse zu defossilisieren. Biomasse ist hierbei eine Schlüsseltechnologie, besonders im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Jedoch zwingt die aktuelle Durchsatzbeschränkung für Altholz Anlagen oft zum Einsatz von Frischholz, was die Kaskadennutzung unterläuft. Eine Verdoppelung der Durchsatzkapazität auf <6 t/h würde eine klimafreundliche Transformation in KMU maßgeblich unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Verpflichtende Einführung Umweltmanagementsystem: Bislang sind IED-Anlagen lediglich dazu verpflichtet ein Umweltmanagementsystem einzuführen, welches wahlweise die Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder der Norm DIN EN ISO 14001 oder die derzeit unter den BVT-Schlussfolgerungen bzw. in Anlage 6 Nummer 2 der 17. BImSchV aufgeführten Merkmale erfüllt. Künftig soll die dritte Option wegfallen. Insbesondere für kleinere Anlagen ist die Einführung eines Umweltmanagementsystems mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und erneuerbarer Gase leisten per se ein Benefit für die Umwelt und sollten vom verpflichtenden Umweltmanagement ausgenommen werden.

Mehr Bürokratieabbau wagen: Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Erfüllungsaufwand für Unternehmen um 25 % sowie Bürokratiekosten um 10 Mrd. € zu senken. Dazu sind jährliche Bürokratierückbaugesetze vorgesehen. Der vorliegende Entwurf wird dem nicht gerecht: Anstatt Verfahren zu vereinfachen und Doppelprüfungen zu streichen, werden zusätzliche Melde- und Prüfpflichten eingeführt, die vor allem kleine und mittelständische Betreiber belasten. Vorgaben müssen zielgerichtet, verhältnismäßig und auf klaren Rechtsgrundlagen beruhen. Nur durch konsequente Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten Bürokratieabbauziele können Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen und die Potenziale der Bioenergie voll ausgeschöpft werden.

1. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des Mantelgesetzes

1.1 Zu Artikel 1 – BImSchG

Vorabbemerkung

Im Factsheet zum vorliegenden Referentenentwurf wird ausgeführt: "*[…] Die europäisch erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Technik) legen den aktuellen Stand der Technik für die verschiedenen Branchen fest. Sie bilden europaweit die Grundlagen für Genehmigungen. […]*". Dem widerspricht das Hauptstadtbüro Bioenergie. Wenn dem so wäre, bedürfte es keiner unterschiedlichen Begriffsbestimmungen zu "BVT-Schlussfolgerungen" und "Stand der Technik" im § 3 BImSchG. Laut Begriffsbestimmung sind in den "BVT-Schlussfolgerungen" Zukunftstechniken mit einbezogen, womit ein höheres Niveau gegenüber des "Standes der Technik" festgeschrieben wird. BVT-Schlussfolgerungen mit dem Stand der Technik gleich zu setzen, wäre eine Ausweitung der IED-Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Nicht-IED-Anlagen und ist keine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie.

1.1.1 Zu § 20 Absatz 1

Die "unverzügliche" Untersagung gemäß Art. 8 (3) IED ist eine Anforderung an IED-Anlagen und wird mit der Formulierung in § 20 Absatz 1 auf genehmigungsbedürftige Nicht-IED-Anlagen ausgeweitet.

Vorschlag

§20 Absatz 1 BImSchG (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a untersagen. Die zuständige Behörde hat den Betrieb ganz oder teilweise nach Satz 1 ~~unverzüglich~~ zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt. ***Die zuständige Behörde hat bei Anlagen der Industrieemissionsrichtlinie den Betrieb ganz oder teilweise nach Satz 2 unverzüglich zu untersagen.***

<u>Begründung:</u>

Mit der vorgeschlagenen Änderung wären nur IED-Anlagen gemäß Art. 8 Abs. 3 IED von der unverzüglichen Untersagung bei entsprechenden Verstößen erfasst, was eine tatsächliche 1:1-Umsetzung der IED bedeutet.

1.2 Zu Artikel 2 – WHG

Die neue Struktur des WHG mit einem eigenen Unterabschnitt zur Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen führt zur besseren Übersichtlichkeit und wird vom Hauptstadtbüro Bioenergie begrüßt. Da diese weitergehenden Anforderungen des Unterabschnitts 2 höhere technische Standards setzen und auch mehr organisatorischen Aufwand bedeuten, soll an dieser Stelle nochmal appelliert werden, dass national nicht mehr Anlagen in die IED eingeordnet werden als europarechtlich notwendig.

Nicht alle Begriffe aus der IED werden in den Begriffsbestimmungen § 3 BImSchG und § 61b WHG wortgleich definiert und sollten synchronisiert werden.

1.3 Zu Artikel 5 – UVPG

Vorabbemerkung

Die im Koalitionsentwurf in Aussicht gestellten "*nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nutzen*" haben die Erwartung der Bioenergiebranche nicht erfüllt.

Für Gülle vergärende Anlagen fehlt seit langem eine Harmonisierung der Schwellen in der Anlage 1 UVPG mit denen im Anhang 1 der 4. BImSchV. Sogenannte "Gülle-Kleinanlagen" nach §44 EEG 2023 gelangen schnell an die Schwelle nach Nr. 8.4.2.1 zur allgemeinen Vorprüfung, ohne die Schwellen zur Genehmigungsbedürftigkeit nach 4. BImSchV zu erreichen bzw. zu überschreiten. Somit werden baurechtliche Genehmigungsverfahren unnötig "aufgeblasen" und eben nicht – wie gewollt - das Genehmigungsrecht vereinfacht, Bürokratie abgebaut und Verfahren beschleunigt.

Weiterhin sollte mit der Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine umfassende Harmonisierung mit der Anlage 1 des UVPG einhergehen.

1.3.1 Zu Nummer 8.4 Anlage 1 UVPG

Die Streichung der Nr. 1.11 für Erzeugungsanlagen von Biogas und für Biogasaufbereitungsanlagen wird von den Bioenergieverbänden begrüßt. Entsprechend der angeführten Begründung im Änderungsentwurf ist es somit folgerichtig die Biogaserzeugung sowohl aus Gülle als auch aus Rest- bzw. Abfallstoffen von der UVP-Vorprüfung zu befreien.

Vorschlag

Anlage 1 UVPG (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von *nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen anaerobe Behandlung (Vergärung), mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von*		
~~8.4.1~~	~~nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von~~		

~~8.4.1.1~~ *8.4.1*	50 Tonnen oder mehr je Tag,		A
~~8.4.1.2~~ *8.4.2*	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,		S
~~8.4.2~~	~~Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von~~		
~~8.4.2.1~~	~~50 t oder mehr je Tag,~~		~~A~~
~~8.4.2.2~~	~~weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt;~~		~~S~~

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dem überragenden öffentlichen Interesse von Biogas als erneuerbare Energie und der Beschleunigung der Energiewende Rechnung getragen sowie die nach europäischem Recht zulässigen Spielräume genutzt und damit Genehmigungsverfahren verschlankt.

1.3.2 Zu Nummern 19.2, 19.4, 19.5 und 19.7 Anlage 1 UVPG

Versorgungsleitungen für erneuerbare Gase sowie Rohrleitungen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser (Stichwort Wärmenetze) aus erneuerbaren Energien sollten auch im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses sowie zur Beschleunigung der Energiewende und insbesondere der Wärmewende vom UVPG ausgenommen werden.

Vorschlag

Anlage 1 UVPG (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

19.2	Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ~~ausgenommen Leitungen,~~ die den Bereich des Werksgeländes ~~nicht~~ überschreiten, ***ausgenommen Leitungen für erneuerbare Gase,*** mit		

19.4	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ~~ausgenommen Anlagen,~~ die den Bereich eines Werksgeländes ~~nicht~~ überschreiten, ***ausgenommen Rohrleitungsanlagen für verflüssigte erneuerbare Gase,*** mit		

19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ~~ausgenommen Anlagen,~~ die den Bereich eines Werksgeländes ~~nicht~~ überschreiten, ***ausgenommen Rohrleitungsanlagen für erneuerbare Gase,*** mit		

19.7	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), ***ausgenommen Dampf oder Warmwasser aus erneuerbaren Energien sowie deren Prozess- bzw. Abwärme,*** mit		

Begründung:

Mit der Ausnahme erneuerbare Gase und Wärme von den Nummern 19.2, 19.4, 19.5 und 19.7 Anlage 1 UVPG werden die Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Energiewende und insbesondere der bisher schleppend verlaufenden Wärmewende verschlankt.

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf der Mantelverordnung

2.1. Zu Artikel 1 - 4. BImSchV

Vorabbemerkung

Den folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschlägen sei die Bitte vorangestellt, im weiteren Prozess die Anlage 1 - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht aus den Augen zu verlieren und Anlage 1 des UVPG möglichst parallel zum neu gefassten Anhang 1 der 4. BImSchV mit diesem zu harmonisieren.

2.1.1 Zu Anhang 1, Nummer 7.12.1

Die Änderung der Nummer 6.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU bedingt den Ersatz der Begrifflichkeit „tierische Abfälle“ durch den Terminus „tierische Nebenprodukte“.

Damit wird – wie in Teil 3 der Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Dokument SWD (2022) 111 vom 05.04.2022; Seiten 323 ff) gefordert – die Anpassung an geltende rechtliche Begriffe vollzogen.

Nicht berücksichtigt wird dadurch jedoch die ebenfalls in o.g. Auswirkungsanalyse adressierte anzustrebende Klarstellung[1] zur klaren Abgrenzung von Vorhaben der Nummer 6.5 zu solchen der Nummer 5.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU.

Zwar wird in der Begründung zum vorliegenden Entwurf der Mantelverordnung beschrieben, welche Anlagen von der Nummer 7.12.1 der 4. BImSchV adressiert werden sollen. Jedoch erachten wir es – besonders im Vorgriff auf einen diskussionsfreien Vollzug - geboten, dies direkt mit dem Verordnungstext über die Formulierung der Anlagenbeschreibung in Spalte b klarzustellen.

[1] “In addition, Member states may interpret the provisions of Annex I of the IED in various ways, i.e. that plants processing manure and slurry can fall under either point 5.3 or 6.5 of this Annex. The above mentioned activities are associated with different capacity thresholds as well as with different BAT Conclusions. The following approaches would address these issues:“ […] Clarification of points 5.3 and 6.5 of Annex I of the IED as to the production of biogas.”

Vorschlag

Anhang 1, Nummer 7.12.1 Spalte b der 4. BImSchV (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:
„Beseitigung oder Verwertung ***durch oder nach Drucksterilisation*** von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten, mit einer Verarbeitungskapazität von“

Begründung:

Die Nummern 7.12.1, 8.3.3 und 8.4.1 der vorgelegten Entwurfsfassung der 4. BImSchV beziehen sich alle auf Vorhaben deren Tätigkeit eine „Verwertung tierischer Nebenprodukte“ umfasst. Zwar sind hier jeweils unterschiedliche tierische Nebenprodukte gemeint (Stichwort: Material der Kategorie 1, 2 oder 3), jedoch wird dies zumindest bei den Anlagen nach 7.12.1 und 8.3.3 aus den jeweiligen Anlagenbeschreibungen nicht deutlich. Dies sollte deshalb textlich klargestellt werden.
Der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist zu entnehmen: [mit Nummer 7.12.1] „Gemeint sind somit Anlagen, die im Sinne der VO Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeiten bzw. weiterverwenden. Umfasst sind grundsätzlich zudem auch Anlagen zur Verbrennung bzw. Einäscherung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten.

Zur Abgrenzung im Bereich der Verwertung tierischer Nebenprodukte zu den Vorhaben nach Nummer 8 wird daher vorgeschlagen, als Abgrenzungskriterium entsprechend der Begründung die Drucksterilisation des eingesetzten oder weiterverarbeiteten Materials in die Anlagenbeschreibung aufzunehmen.

2.2 Zu Anhang 1 Nummer 8.2.2.3

2.2.1 Durchsatzkapazität

Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen dringend Alternativen zu Wasserstoff und Direktelektrifizierung, um ihre Prozesse zu defossilisieren. Biomasse ist hierbei eine Schlüsseltechnologie, besonders im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Jedoch zwingt die aktuelle Durchsatzbeschränkung für Altholz Anlagen oft zum Einsatz von Frischholz, was die Kaskadennutzung unterläuft. Eine Verdoppelung der Durchsatzkapazität auf <6 t/h würde eine klimafreundliche Transformation in KMU maßgeblich unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Vorschlag

Anhang 1, Nummer 8.2.2.3, Spalte b der 4. BImSchV (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

„weniger als ~~*3*~~ *6* Tonnen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung eingesetzt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung aufweist und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,“

Begründung:

Die Prozesswärme ist der industrielle Anwendungsbereich mit dem höchsten Energieverbrauch in Deutschland. Der Anteil der erneuerbaren Energien bei der industriellen Prozesswärmebereitstellung liegt bei lediglich 6 Prozent. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen benötigen für die Defossilisierung ihrer industriellen Prozesse Alternativen zu Wasserstoff und zur Direktelektrifizierung. Der energetische Einsatz von Biomasse ist hier eine wichtige Transformationstechnologie. Biomasse hat die höchste Systemdienlichkeit im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Vor allem Prozessdampf muss immer Just-in-Time zur Verfügung gestellt werden und ist kaum speicherbar.

Die Nummer 8.1.1.5 Anhang 1 der 4. BImSchV (zukünftig Nummer: 8.2.2.3) ist genehmigungsrechtlich ein wichtiges Instrument, um Altholzsortimente in die industrielle Prozesswärme zu lenken. Ein großer Vorteil ist hierbei das vereinfachte Verfahren, da damit die Realisierungszeiten entsprechender Projekte deutlich verkürzt werden und eine schnelle und effiziente Prozesswärmewende in den Unternehmen herbeigeführt werden kann.

Die aktuelle Durchsatzbeschränkung führt in der Praxis dazu, dass Anlagen auf Primärholzsortimente ausweichen müssen und somit das politische Ziel zur Stärkung der Kaskadennutzung konterkariert wird. In der Praxis gibt es zunehmend Fallbeispiele, dass Unternehmen Bestandsanlagen erweitern möchten, aber aufgrund der Durchsatzbeschränkung auf Primärholzsortimente ausweichen müssen. Die Verdoppelung der maximal zulässigen Durchsatzkapazität auf weniger als 6 Tonnen je Stunde würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Defossilisierungsbemühungen unterstützt werden.

2.2.2 Analytische Nachweisführung zur Schwermetall-Grenzwertkonformität

Die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen das Kriterium der Schwermetall-Grenzwertkonformität (keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung) für A I- und A II-Sortimente eingehalten wird, wurde in den vergangenen Jahren fachlich kontrovers diskutiert. Die Novelle der 4. BImSchV kann genutzt werden, um in dieser für Anlagenbetreiber zentralen Frage Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen. Seit Oktober 2021 liegt mit der *DIN EN ISO 17225-9:2021-10*[2] eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 I4 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind.

[2] *DIN EN ISO 17225-9:2021-10*[2] *Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung*

DIN EN ISO 17225-9 Tab.2 I4

Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung

Element / Verbindung	Max. Konzentration	Einheit
Arsen	≤ 4	mg/kg, TM
Blei	≤ 30	mg/kg, TM
Cadmium	≤ 2,0	mg/kg, TM
Chrom	≤ 30	mg/kg, TM
Kupfer	≤ 50	mg/kg, TM
Quecksilber	≤ 0,1	mg/kg, TM
Chlor	Cl0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Stickstoff	N1.5 ≤ 1,5	m.-%, TM
Schwefel	S0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Nickel	≤ 10	mg/kg, TM
Zink	≤ 100	mg/kg, TM

Tab. 1 Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4

Grundsätzlich hat es sich die Normenreihe ISO 17225 zum Ziel gesetzt, eindeutige und klare Klassifizierungsprinzipien für biogene Festbrennstoffe bereitzustellen. Die Normenreihe soll zudem als Bezugsrahmen genehmigungspflichtige Verfahren erleichtern. Im Zuge der Novelle der 4. BImSchV sollte der Gesetzgeber eindeutig festlegen, dass zur analytischen Nachweisführung der Schwermetall-Grenzwertkonformität für Altholzsortimente der Kategorien A I und A II die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tabelle 2 I4 anerkannt werden.

2.3 Zu Anhang 1 Nummer 8.3.2 und 8.4.1

2.3.1 Nicht mehr IED-Anlagen, als europarechtlich notwendig

Die Bioenergieverbände begrüßen ausdrücklich, dass man sich im Zuge der Novelle der 4. BImSchV den Schwellenwerten des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU nähert. Zu kritisieren ist jedoch, dass die europarechtlichen Spielräume nicht ausgeschöpft werden und damit national mehr Anlagen als IED-Anlagen eingeordnet werden als europarechtlich notwendig.

a) Nummer 8.3.3 umfasst in der vorliegenden Entwurfsfassung drei Vorhabentypen: Kompostierungsanlagen, Biogasanlagen und Kombinationen von Kompostierung und Biogaserzeugung (Stichwort: Biogasanlage mit Nachrotte). Alle drei Konstellationen werden mit Erreichen bzw. Überschreiten der Schwelle von 75 Tonnen Durchsatzkapazität je Tag, in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet und damit als IED-Anlagen eingeordnet. Tatsächlich sieht Anhang 1 Nummer 5.3, Buchstabe b, letzter Satz der Richtlinie 2010/75/EU für Biogasanlagen eine Schwelle von 100 t Durchsatzkapazität je Tag vor.

b) Die im Entwurf vorgesehene Nummer 8.4.1 entspricht der aktuellen Nummern 8.6.3. Zu kritisieren bleibt, dass wieder nicht zwischen Gülle, die Abfall ist und Gülle, die Nebenprodukt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) ist, unterschieden wird. Tatsächlich setzt die Mehrheit der aktuell unter 8.6.3 und zukünftig unter 8.4.1 einzuordnenden Biogasanlagen keine Abfall- sondern Nebenprodukt-Gülle ein. Oder anders formuliert: fast alle der etwa 170 aktuell über 8.6.3.1 Spalte d) national als IED-Anlagen eingeordneten Gülle-vergärenden Biogasanlagen, müssen europarechtlich keine IED-Anlagen sein.[3] An dieser Stelle sei betont, dass nicht die Zuordnung zum förmlichen Genehmigungsverfahren, sondern nur europarechtlich nicht notwendige Einordnung als IED-Anlage kritisiert wird.

2.3.2 Klarstellung zum Begriff „Bioabfall“

In Nummer 8.3.3 wird auf die „biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen“ abgestellt. Gegen die Verwendung des Begriffs „Bioabfall“ bestehen an sich keine Einwände. Allerdings besteht die Sorge, dass es hier zu Diskussionen und Missinterpretationen im Vollzug kommen könnte, wenn es um den Einsatz von anderen tierischen Nebenprodukten als Gülle geht.

Tierische Nebenprodukte sind zwar über § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung vom Begriff „Bioabfall“ miterfasst, jedoch wird in § 2 Nr. 2 der Bioabfallverordnung (noch) von „Abfällen tierischer Herkunft“ gesprochen. Weiterhin finden die Anforderungen der Bioabfallverordnung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a auf die meisten tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte keine Anwendung - weil entsprechende Anforderungen bereits in den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 geregelt sind. Um Klarheit zu schaffen, sollte dies in den entsprechenden Nummern ausformuliert werden.

2.3.3 Substratwechsel hinzu Gülle und anderen Reststoffen nicht unnötig erschweren

Die Substitution von Anbaubiomasse durch Substrate wie Gülle oder andere Reststoffe stellt bestehende Biogasanlagen vor unverhältnismäßige Herausforderungen.

Soll in bestehenden Biogasanlagen nach Nummer 1.15 des Anhang 1 der 4. BImSchV Wirtschaftsdünger oder ein anderer Reststoff eingesetzt werden, wird aufgrund des Nummernwechsels (von Nr. 1 in Nr. 8) von vielen Behörden eine vollständige Neugenehmigung der Anlage in den Raum gestellt (Stichwort: Änderung des Charakters der Anlage). Dies mag formal richtig sein, sachlich gerechtfertigt ist es nicht.

[3] Siehe dazu auch den Vorschlag der Bundesregierung im Kontext der „Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ BR Drs. 538/14 – Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe l, bzw. die Empfehlung des Umweltausschusses in BR Drs. 538/1/14; Nr. 5 – Seite 5)

Denn die Anlage erzeugte bisher Biogas aus Biomasse und tut es auch weiterhin. Dass eine solche Änderung der Anlage i.d.R. eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG erforderlich machen wird, steht hierbei nicht in Frage. Aber eine vollständige Neugenehmigung ist schlicht unverhältnismäßig.

Vor eine ähnliche Problematik gestellt, sehen sich bisher nach 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftige Gülle und/oder Anbaubiomasse vergärende Anlagen, die zukünftig z. B. Rasenschnitt, Trebern oder anderen Abfällen aus der Getränke- oder Lebensmittelherstellung einsetzen wollen. Denn der Einsatz eines (Bio-)Abfalls bedingt die Zuordnung zu Nummer 8.6.2 (im Entwurf 8.3.3) und die Anlage ist nicht ab 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogasproduktionskapazität per anno genehmigungsbedürftig, sondern bereits ab 10 Tonnen Tagesdurchsatz an Inputstoffen. Die „10-Tonnen-Schwelle“ wird aber i.d.R. deutlich früher erreicht bzw. überschritten als die 1,2 Mio. Nm³ Schwelle – insbesondere dann, wenn Substrate mit geringer Energiedichte wie Gülle eingesetzt werden. Selbst eine bestehende 75 kW Güllekleinanlage, die den Grasschnitt von nahegelegenen PV-Anlagen oder Sportplätzen in der Umgebung einsetzen will, bedürfte dann einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung – und zwar einer Neugenehmigung – was aber bezogen auf den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand unverhältnismäßig und u.U. auch wirtschaftlich gar nicht darstellbar ist.

2.3.4 Teilanlagen und Anlagenteile eindeutig und sinnvoll zuordnen

In der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen über die Zuordnung einzelner Teilanlagen oder auch Anlagenteile zu den Anlagenbeschreibungen des Anhang 1 der 4. BImSchV. Eine klare Zuordnung wäre hier sehr wünschenswert. Dies gilt insbesondere für die Frage der Zuordnung von Gärrestlagern. Je nachdem, ob sie gasdicht abgedeckt sind oder nicht oder ob der eingelagerte flüssige Gärrest als Abfall einzuordnen ist oder nicht, werden hier sehr unterschiedliche Zuordnungen getroffen.

Vorschlag

Im Ergebnis aller unter 2.3 ausgeführten Punkte wird daher vorgeschlagen, die Biogasanlagen adressierenden Tatbestände unter Ausschöpfung des EU rechtlich Möglichen wie folgt zu gestalten bzw. zu straffen und untereinander zu harmonisieren:

a) Unter einer neuen Nummer 8.4. werden alle Anlagen zur Erzeugung von Biogas gefasst. Nummer 8.3.3 erfasst zukünftig nur noch reine Kompostierungsanlagen. Die bisherige Nummer 1.15 wird gestrichen

b) Die neue Nummer 8.4.1 erfasst alle Biogasanlagen, die durch reine anaerobe Vergärung Bioabfälle einschließlich tierischer Nebenprodukte (inklusive Abfall-Gülle) verwerten.

c) Die neue Nummer 8.4.2 erfasst alle Bioabfall-vergärenden Biogasanlagen mit Nachrotte – also Anlagen, bei denen die anaerobe Vergärung nicht die ausschließliche Abfallbehandlungstätigkeit ist.

d) Die neue Nummer 8.4.3 erfasst alle Biogasanlagen, die keine Abfälle einsetzten – also alle von 8.4.1 und 8.4.2 nicht erfassten Biogasanlagen (einschließlich der bisher unter Nummer 1.15 gefassten Anlagen und Anlagen die „Nebenprodukt-Gülle" einsetzten).

e) Die zeitweilige Lagerung von flüssigen Gärresten wird zusammengefasst – die Anlagen der Nummer 8.6. der Entwurfsfassung werden durch eine neugefasste Nummer 9.36 mit erfasst.

~~1.15~~	~~Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;~~	~~V~~	
8.3.1	i) biologische Behandlung ~~(wie z. B. die anaerobe Vergärung oder Ko-Vergärung),~~ soweit nicht von Nummer 8.3.3 oder ~~8.4.1~~ *8.4* erfasst, […], mit einer Durchsatzkapazität von		
…			
8.3.2	sonstige Behandlung, soweit nicht von Nummer 8.3.1, 8.3.3, ~~8.4.1~~ *8.4* oder XXX [bisher 8.4.2 - bedarf der Neunummerierung] erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Häckseln von ausschließlich Grünabfall, soweit die Behandlung an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr erfolgt,	V	
8.3.3	biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen *ausschließlich* durch aerobe Verfahren (Kompostierung), ~~anaerobe Verfahren (Vergärung) oder eine Kombination aus den genannten Verfahren (Kaskadennutzung), soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst,~~ mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4	*Anlagen zur Erzeugung von Biogas*		
8.4.1	*durch biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen einschließlich tierischer Nebenprodukte, ausgenommen Gülle und Festmist, die Nebenprodukt im Sinne § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, ausschließlich durch anaerobe Vergärung, mit einer Durchsatzkapazität von*		
8.4.1.1	*100 Tonnen oder mehr je Tag*	G	E
8.4.1.2	*weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohbiogas 1,2 Mio. Nm³ je Jahr oder mehr beträgt;*	V	

8.4.2	*durch biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen einschließlich tierischer Nebenprodukte, ausgenommen Gülle und Festmist, die Nebenprodukt im Sinne § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, durch eine Kombination (Kaskadennutzung) aus anaerober Vergärung und Kompostierung, mit einer Durchsatzkapazität von*		
8.4.2.1	*75 Tonnen oder mehr je Tag,*	G	E
8.4.2.2	*weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohbiogas 1,2 Mio. Nm³ je Jahr oder mehr beträgt;*	V	
8.4.3	*soweit nicht von Nummer 8.4.1 oder 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von*		
8.4.3.1	*100 Tonnen oder mehr je Tag*	G	
8.4.3.2	*weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohbiogas 1,2 Mio. Nm³ je Jahr oder mehr beträgt;*	V	
…			
~~*8.6*~~	~~*Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;*~~	~~*V*~~	
…			
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder ***flüssigen*** Gärresten***, auch soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,*** mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	

Begründung:

Mit der vorgeschlagene Neustrukturierung der Biogasanlagen bezogenen Genehmigungstatbestände, wird – ohne Abstriche beim Anforderungsniveau – die Zahl der IED-Anlagen auf das europarechtlich erforderliche beschränkt, die Tatbestände übersichtlicher gestaltet und sachlich nicht gerechtfertigte bürokratische Hürden abgebaut. Der Ersatz von Anbaubiomasse durch Wirtschaftsdünger und/oder Reststoffe wird verfahrensseitig vereinfacht und somit Behörden wie Betreiber entlastet und Genehmigungsprozesse beschleunigt.

2.4 Zu Artikel 3 - 45. BImSchV

Vorabbemerkung:

Auch wenn die Pflicht zur Etablierung eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der geänderten IE-Richtlinie nunmehr unumgänglich ist, sei dennoch die Frage gestellt, ob dies in dieser Form tatsächlich notwendig war.

In der Publikation des Umweltbundesamtes 57/2022 („Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen“) wird ausgeführt: „Vor dem Hintergrund dieser bereits anspruchsvollen Genehmigungsanforderungen erscheint es – zumindest auf den ersten Blick – nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern die Einführung eines UMS bei derart reglementierten Unternehmen [gemeint sind IED-Anlagen] noch zu einem „Plus“ an Rechtsdurchsetzung oder einer Erleichterung der Vollzugstätigkeit auf Behördenseite führen soll.“

Es sei diesseits ergänzt, dass sich auch auf den zweiten Blick kein Mehrgewinn erkennen lässt, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde – insbesondere nicht, wenn doch inzwischen immer deutlicher wird, dass das Übermaß an Auflagen und Regulierung zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefährdet und damit zum Risiko für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung geworden ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen laut §2 EEG 2023 “im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit”. Da Anlagen, die erneuerbare Energien bzw. erneuerbare Energieträger (wie z.B. grüne Gase und Biokraftstoffe) erzeugen, per se ein Benefit für die Umwelt aufweisen, sollten diese einschließlich den dazugehörigen Nebenanlagen vom verpflichtenden Umweltmanagement - sprich vom Anwendungsbereich der 45. BImSchV - ausgenommen werden.

2.4.1 Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Obwohl die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen keine bestimmte Art eines Managementsystems vorgibt, wird mit der vorgesehenen Begriffsdefinition „Umweltmanagementsystem“ (UMS) mindestens ein System, dass den Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 entspricht, erforderlich. Zukünftig betroffene Betriebe haben bis dato zwar teilweise interne Mechanismen etabliert und Maßnahmen ergriffen, um den in den BVT geforderten UMS Rechnung zu tragen – ein UMS nach DIN EN ISO 14001 geht aber deutlich darüber hinaus und ist lediglich in Einzelfällen eingeführt.

Auch können IED-Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen, derzeit noch ein Umweltmanagementsystem einführen, das die in Anlage 6 Nummer 2 aufgeführten Merkmale erfüllt. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.

Als besonders irritierend empfinden die Bioenergieverbände daher, dass die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dahingehend verstanden werden, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass alle betroffenen Anlagen bereits über ein UMS entsprechend DIN EN ISO 14001 verfügen, da für dessen Einführung keine Kosten veranschlagt werden. Tatsächlich wird aber die Einführung eines entsprechenden UMS mit erheblichen einmaligen, wie kontinuierlichen Kosten verbunden sein - schon deswegen, weil kleine Unternehmen bzw. Betriebe mit beschränkten personellen Ressourcen auf externe Dienstleister zurückgreifen werden müssen, um die Anforderungen der DIN EN ISO 14001 umsetzen zu

können. Die Tatsache, dass im Falle von bereits an anderer Stelle dokumentierten „Inhalten des Managementsystems oder damit verbundenen Leistungsindikatoren, Zielen oder Maßnahmen“ ein Verweis im UMS auf diese Dokumente genügen soll, stellt zwar eine gewisse Erleichterung dar. Allerdings ist eine Abschätzung der erforderlichen Unterlagen angesichts eines leeren und erst perspektivisch mit Inhalten gefüllten Anhang 3 schwer möglich.

In Verbindung mit dem nach § 7 Absatz 2 alle drei Jahre erforderlichen Konformitätsnachweisen, die nur in Form eines EMAS-Registrierungsbescheides oder eines Zertifikats nach DIN EN ISO 14001 erbracht werden können – wird letztlich eine vollständige externe Zertifizierung erforderlich.

2.4.2 Zu § 3 - Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen

Auch wenn das Problem unmittelbar aus der geänderten IE-Richtlinie und nicht erst aus der nationalen Umsetzung resultiert, sei hier dennoch kritisch angemerkt, dass die Frist zur Einführung des UMS deutlich zu kurz ist.

Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erfordert die Einführung eines UMS bis zu zwei Jahren. Bis zum 01.07.2027 verbleiben bereits jetzt nur noch 29 Monate. In Anbetracht des zeitlichen Ablaufs (Inkrafttreten der Mantelverordnung erst nach dem Inkrafttreten des Mantelgesetzes möglich) muss in Frage gestellt werden, ob die gesetzte Frist überhaupt einhaltbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kapazitäten der akkreditierten Zertifizierungsstellen, die ISO 14001-Zertifizierungen anbieten, nicht unbegrenzt sein dürften.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

[redacted]
Leiterin
[redacted]

[redacted]
Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie
[redacted]

[redacted]
Referatsleitung Genehmigung des Fachverband Biogas e.V.
[redacted]